



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Alfred Grob, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Dr. Stephan Oetzinger, Jenny Schack, Andreas Schalk, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler** und **Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

**Florian von Brunn, Ruth Müller, Volkmar Halbleib, Holger Gießhammer, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Dr. Simone Strohmayr, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

zum **Gesetzentwurf** der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer u. a. und Fraktion (SPD)** zur **Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Drs. 19/2065)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „Das Gesetz“ und das Wort „gefasst“ durch das Wort „geändert“ ersetzt.
2. Nach dem Einleitungssatz werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:
  - „1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
  2. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:“.
3. Der bisherige Wortlaut des neu gefassten Art. 4 Abs. 2 wird der Nr. 2 angefügt.

4. Die folgenden Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:
  3. Dem Art. 5 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs ist im richterlichen Hauptamt der Eintritt in den Ruhestand abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) bis zum Ablauf seiner Wahlperiode nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 hinausgeschoben, wenn er die Altersgrenze nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG vor dem Ende seiner Wahlperiode erreicht und er dies in der schriftlichen Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl (Art. 6 Abs. 2) beantragt hat. <sup>5</sup>Art. 7 Abs. 2 BayRiStAG bleibt unberührt.“
  4. Vor Art. 57 wird folgender Art. 56 eingefügt:

„Art. 56  
Übergangsregelung

<sup>1</sup>Abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayRiStAG ist für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, der bereits vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** gewählt worden ist, im richterlichen Hauptamt der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende der Wahlperiode hinausgeschoben, wenn er dies beantragt. <sup>2</sup>Hierüber ist der Landtag zu unterrichten.“
  5. In der Überschrift des Art. 57 wird das Wort „ ; Übergangsregelung“ gestrichen.<sup>4</sup>

#### **Begründung:**

##### **Zu Nr. 1 – Anpassung Einleitungssatz § 1**

Der Einleitungssatz des § 1 ist redaktionell anzupassen.

##### **Zu den Nrn. 2 und 3 – Inhaltsübersicht und redaktionelle Anpassung**

Die amtliche Inhaltsübersicht des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) wird gestrichen, da Inhaltsübersichten im digitalen Bereich aus den amtlichen Überschriften automatisch generiert werden. Der Aufwand für die Pflege einer amtlichen Inhaltsübersicht ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Die Streichung dient im Übrigen der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlinkung des Gesetzes.

##### **Zu Nr. 4**

##### **a) Zu Nr. 3 – Änderung des Art. 5 Abs. 3 VfGHG**

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VfGHG ist der Präsident des Verfassungsgerichtshofs aus den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte zu wählen.

Bislang tritt der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, der zugleich Präsident eines bayerischen Oberlandesgerichtes sein muss, im richterlichen Hauptamt gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das 67. Lebensjahr vollendet hat, soweit nicht abhängig vom Geburtsjahrgang nach der Übergangsregelung in Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist. Gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 3 VfGHG endet mit dem Eintritt in den Ruhestand und dem damit verbundenen Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt als Präsident eines Oberlandesgerichtes die Mitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof. Das gilt auch dann, wenn die Dauer von acht Jahren, für die der Präsident des Verfassungsgerichtshofs nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VfGHG gewählt wurde, noch nicht beendet ist.

Durch die vorgesehene Änderung soll für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs die Ausschöpfung der achtjährigen Wahlperiode ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der vom Landtag zu wählende Präsident bereits vor seiner Wahl in der schriftlichen Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl für den Fall seiner Wahl das Hinausschieben seines Eintritts in den Ruhestand im richterlichen Hauptamt bis zum Ablauf der Wahlperiode als Präsident des Verfassungsgerichtshofs beantragt hat.

Das Hinausschieben des Ruhestandseintritts im richterlichen Hauptamt tritt im Falle des Antrags mit der Wahl kraft Gesetzes ein. Im Interesse der mit einer achtjährigen Wahlperiode bezweckten Kontinuität im Amt des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs wird damit verhindert, dass seine Mitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof vor dem Ende der Wahlperiode wegen eines Ausscheidens aus dem richterlichen Hauptamt aufgrund Erreichens der Altersgrenze nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG endet. Zu beantragen ist das Hinausschieben bereits mit der vor der Wahl abzugebenden Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl. Der Landtag kann so seine Entscheidung mit dem Wissen treffen, ob der Vorgeschlagene im Hinblick auf seinen Eintritt in den Ruhestand im richterlichen Hauptamt das Amt des Präsidenten bis zum Ende der achtjährigen Wahlperiode innehaben kann. Mit der vorgeschlagenen Regelung macht der Landesgesetzgeber von der bundesrechtlich eröffneten Möglichkeit Gebrauch, die Grenzen für einen Ruhestandseintritt, der vom Willen des betroffenen Richters auf Lebenszeit abhängt, abweichend von der Regelaltersgrenze festzusetzen. Dies erlaubt nicht nur eine gegenüber der Regelaltersgrenze niedrigere, sondern auch eine höhere Festlegung der Altersgrenze, sofern diese unabhängig von einem Ermessen des Dienstherrn ausgestaltet ist (BT-Drs. 16/7508, S. 19).

In Art. 5 Abs. 3 Satz 5 VfGHG wird klargestellt, dass unabhängig vom Hinausschieben des Ruhestands die bestehenden Möglichkeiten des Antragsruhestands unberührt bleiben. Dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs bleibt es daher unbenommen, aus persönlichen Gründen vor Ablauf der Wahlperiode in den Ruhestand zu treten. Auch versorgungsrechtlich wird der Präsident des Verfassungsgerichtshofs in diesem Fall nicht schlechtergestellt als bislang. Insbesondere bleibt ein abschlagsfreier Ruhestand ab Erreichen der bislang geltenden gesetzlichen Altersgrenze möglich, auch wenn an die Stelle des Ruhestands kraft Gesetzes insoweit der Antragsruhestand tritt.

**b) Zu Nr. 4 – Einfügung des Art. 56 VfGHG**

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass auch der amtierende Präsident des Verfassungsgerichtshofs, der bereits für die Dauer von acht Jahren gewählt worden ist, das Hinausschieben seines Eintritts in den Ruhestand bis zum Ablauf der Wahlperiode beantragen kann. Auch in diesem Fall tritt das beantragte Hinausschieben des Ruhestandseintritts kraft Gesetzes ein. Der Landtag ist als das für die Wahl des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zuständige Organ hierüber zu unterrichten. Einem Antrag nach Art. 56 steht nicht entgegen, wenn der Ruhestandseintritt bereits nach Art. 72 Abs. 2 BayRiStAG hinausgeschoben wurde, er aber ohne ein weiteres Hinausschieben vor Ablauf der achtjährigen Wahlperiode eintreten würde.

**c) Zu Nr. 5 – Änderung des Art. 57 VfGHG**

Redaktionelle Anpassung